

Außenbereichssatzung

für das Gebiet

„Ottenzell-Birkenstraße“

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2006 i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV) hat der Gemeinderat Arrach in öffentlicher Sitzung am 16.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Für die Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung bleibt ansonsten § 35 Abs. 2 BauGB unberührt.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 06.11.2008 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Arrach

Arrach, 26.02.2009



Schmid
1. Bürgermeister



Außenbereichssatzung

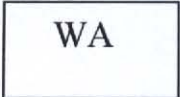

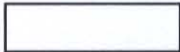
„Ottenzell-Birkenstraße“

1. Abgrenzung des Außenbereiches:

Die Außenbereichsabgrenzung erfolgt für den Bereich Ottenzell-Birkenstraße, Flur-Nr. 629/1, 629/2, 629/3, 629/8, 629/9, 629/10, 631/2, 631/3, 633/2, 633/3, Gemarkung Haibühl.

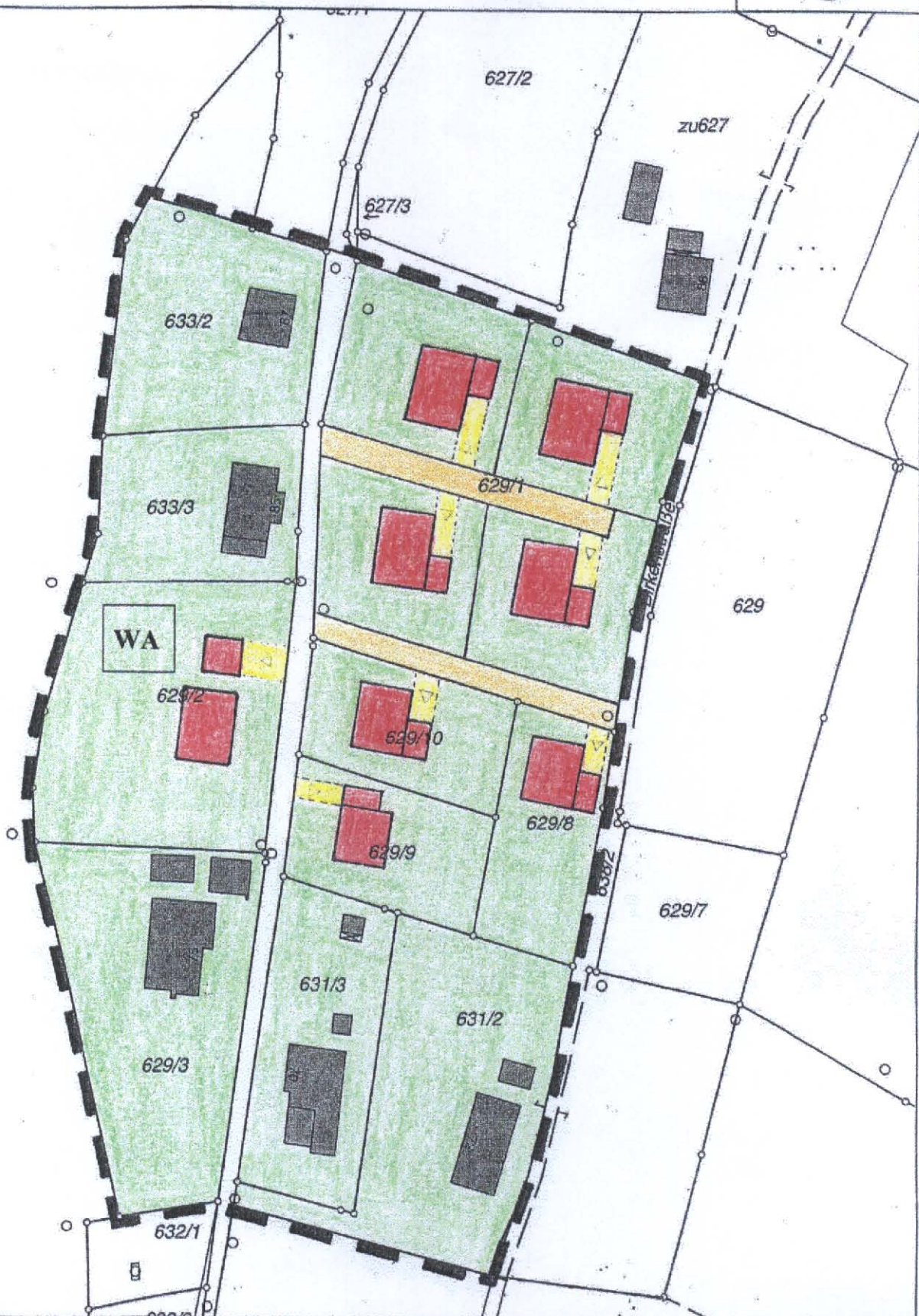
Die Bebaubarkeit der Grundstücke soll damit geregelt werden.

2. Ergänzende Planzeichen:

| | |
|---|--|
|  | Allgemeines Wohngebiet |
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung |
|  | Straßenverkehrsflächen |

Gemeinde Arrach

Datum: 06.11.2008



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 m

Maßstab = 1 : 1000

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.11.2008, die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottenzell-Birkenstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 06.11.2008 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 04.12.2008 bis 04.01.2009 öffentlich ausgelegt.

3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 04.12.2008 bis 04.01.2009 durchgeführt.

4. Satzung

Der Gemeinderat Arrach hat in seiner Sitzung am 16.02.2009 die Außenbereichssatzung „Ottenzell-Birkenstraße“ in der Fassung vom 06.11.2008, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 23 GO beschlossen.

5. Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Ottenzell-Birkenstraße“ in der Fassung vom 06.11.2008, wurde am 27.02.2009 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Außenbereichssatzung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Arrach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Arrach, 26.02.2009



Schmid
1. Bürgermeister

